



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
European Economic Studies (EES)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-13.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-130.pdf), zuletzt geändert durch:

Sammelsatzung vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf),

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Die Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen.“
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird in der Aufzählung „c) Praktikum“ gestrichen; die nachfolgenden Buchstaben ändern sich entsprechend.
3. § 10 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.
4. In § 11 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
5. In § 18 wird Satz 1 und Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„¹Die Bachelorprüfung umfasst die im Anhang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in studienbegleitenden Leistungsnachweisen als Teilprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten abzulegen sind und die Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Den Teilprüfungen bzw. den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und der Bachelorarbeit sind die im Anhang angegebenen ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsdauern, Prüfungsformen und Bearbeitungszeiten zugeordnet.“
6. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „und die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtpraktikum im Umfang von 6 Wochen nachgewiesen wurde.“ gestrichen.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Praktikums- oder“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹In Ergänzung zu den Abschlussdokumenten gemäß Abs. 1 bis 4 wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlusssemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt. ²Im Rahmen dieser Bescheinigung wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlusssemester vier vorhergehende Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Abschlusssemester in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. ⁵Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz drei und es werden die Worte „und das Pflichtpraktikum“ gestrichen.

b) In Abs. 3 werden die Sätze 18, 19 und 20 ersatzlos gestrichen.

9. Im Anhang wird in der Tabelle die Zeile „Pflichtpraktikum Bestehensvoraussetzung ohne ECTS-Leistungspunkte“ gestrichen.

§ 2

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.